

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ankauf von Artillerie-Bundespferden im Februar und März 1903.

Im Auftrag des schweizerischen Militärdepartements und unter Mitwirkung der kantonalen Behörden werden dieses Jahr an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Artillerie-Bundespferde angekauft:

Montag	16. Februar	Schüpfheim, nachmittags 1 Uhr,
Dienstag	17. "	Sarnen, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, Luzern, nachmittags 2 Uhr,
Mittwoch	18. "	Schwyz, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, Einsiedeln, nachmittags 3 Uhr,
Donnerstag	19. "	Benken (Kaltbrunn), vormittags 9 Uhr, Buchs, nachmittags 2 Uhr,
Freitag	20. "	Altstätten, vormittags 8 Uhr,
Montag	23. "	Burgdorf, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Bern, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Montag	9. März	Lausanne, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, Freiburg, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Dienstag	10. "	Delsberg, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, Tavannes, nachmittags 2 Uhr,
Mittwoch	11. "	Thun, vormittags 9 Uhr, Riggisberg, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Donnerstag	12. "	Zweisimmen, vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. Die anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmaß von mindestens 152 cm. aufweisen.

2. Die Pferde sollen nicht unter 5 Jahre und nicht über 7 Jahre alt sein.

3. Die Pferde müssen von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und soll deren Abstammung durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmäßigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises und Vergütung der erwachsenen Kosten an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 8 Tagen sich als Beißer oder Schläger zeigt oder demselben sonst von den im Art. 71 des Verwaltungsreglementes erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollte.

Thun, den 8. Januar 1903.

Eidg. Pferderegianstalt,

Abteilung Depot der Artilleriebundespferde:

[4....]

Vigier.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Rhätischen Bahn** in Chur stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die im Betrieb befindliche Linie von Landquart nach Davos einerseits und nach Thusis anderseits mit einer Länge von 91,666 km., sowie die im Bau begriffenen Linien von Thusis nach St. Moritz (zirka 61,788 km.) und von der Abzweigung bei Reichenau nach Ilanz (zirka 18,879 km.) samt Zubehörden und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im I. Rang zu verpfänden bis zum Betrage von **Fr. 20,850,000**, behufs Sicherstellung eines Anleihens des Kantons Graubünden, welches zur Rückzahlung des 4 % Anleihens vom 1. März 1895, zur Beschaffung eines Teiles der Baukosten der Linien Thusis-St. Moritz und Reichenau-Ilanz, sowie endlich zur Bezahlung der Kaufsumme für das Verwaltungsgebäude in Chur verwendet wurde, bzw. verwendet werden soll.

Von der Verpfändung werden ausdrücklich ausgenommen die nicht für Bahnzwecke bestimmten Liegenschaften, wie z. B. das Hotel Landquart, die Wasserleitung von Seewis nach Land-

quart, die Arbeiterwohnhäuser in Landquart, sowie das zur Lagerung und zum Versand von Eis dienende Grundstück mit Eiskeller und Arbeiterhütte am Davosersee.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird dieses Verpfändungsgesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **9. März 1903** ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 20. Februar 1903.

Im Namen des Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

Handbuch für die Zivilstandsbeamten.

Von der deutschen Ausgabe des im Jahre 1881 erschienenen „Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten“ ist ein unveränderter Neudruck notwendig geworden. Broschierte Exemplare dieses Neudruckes sind zu **Fr. 4** zu beziehen durch das

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Bern, im Juni 1901.

NB. Exemplare der französischen Ausgabe des „Handbuches“ sind, wie bisher, bei der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern broschiert zu Fr. 4 und solid gebunden zu Fr. 5 erhältlich.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1903
Date	
Data	
Seite	615-617
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 463

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.